



Königreich Deutschland

Wir

ir, Peter, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden,

Treuhänder des Reiches, bestimmen und ordnen was folgt:

Reichsbankgesetz

vom 16.08.2013

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Befugnis zur Ausgabe von Staatsbanknoten hat nur die Königliche Reichsbank.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem staatlichen Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel oder zur Ausstattung einer Stadt oder Gemeinde mit Zahlungsmittel übertragen ist.

§ 2

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen besteht für Angehörige oder Zugehörige des Königreiches Deutschland.

§ 3

Banknoten dürfen im Betrage von 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500 und 1000 Mark ausgefertigt werden.

§ 4

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten sofort nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zur Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note präsentiert, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei. Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§ 5

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§ 6

Der Aufruf und die Einziehung der Noten der Reichsbank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Staatsrates oder des Königs erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Teil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn der König der Bank die Herausgabe einer neuen Banknotenserie anordnet.

Die Genehmigung darf vom Staatsrat nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Staatsrat die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Staatsrat zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 7

Nur die Reichsbank darf nach den Vorgaben der Verfassung des Königreiches Deutschland Giralgeld oder Buchgeld schöpfen.

§ 8

Die Reichsbank und alle Bankfilialen, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom letzten jeden Quartals spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß angeben:

- a) den Betrag der umlaufenden Münzen,
- b) den Betrag der umlaufenden Noten,
- c) den Betrag des geschöpften Giralgeldes/Buchgeldes

Zudem:

1. auf Seiten der Passiva:

- a) die täglich oder monatlich fälligen Verbindlichkeiten,
- b) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
- c) die sonstigen Passiva.

2. auf Seiten der Aktiva:

- a) den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen),
- b) den Bestand: an Noten anderer Banken,
- c) an Wechseln,
- d) an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der König oder der Staatsrat.

Außerdem sind in den Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§ 9

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

II Reichsbank

§ 10

Unter dem Namen

„Reichsbank“

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Königs und des Reiches stehende Bank errichtet, welche als öffentlich-rechtliche Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz gegenwärtig im Königreich Deutschland zu Lutherstadt Wittenberg. Sie ist berechtigt, aller Orten im Gebiete des Deutschen Reiches Zweiganstalten zu errichten oder auf Anordnung des Königs den Hauptsitz zu verlegen.

Der König oder der Staatsrat kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§ 11

Die Reichsbank ist befugt, folgende Tätigkeiten zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren jeglicher Größen und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Staatsbetriebe mit Zahlungsmittel zu versorgen oder auszustatten, wenn die Reichsbank

- überwacht, daß den ausgegebenen oder geschaffenen Zahlungsmitteln ein mindestens gleich großer Sachwert gegenübersteht, der in der Lage ist, einen Mehrwert zu erzeugen;
3. Unternehmensberatung;
 4. Für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden des Königreiches Deutschland Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu ermöglichen und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten zu ermöglichen;
 5. für fremde Rechnung Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Überlieferung zu verkaufen;
 6. die Annahme unverzinslicher bedingt rückzahlbarer Depositengelder und den Zahlungsverkehr von Geldern im Giroverkehr zu ermöglichen;
 7. Wertgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen;
 8. Wechsel zu den im Gesetz bestimmten Bedingungen zu akzeptieren;
 9. Banknoten oder Giralgeld für vom Staat angeforderte Waren und Dienstleistungen in ihrem Werte nach den Bestimmungen der Verfassung des Königreiches Deutschland zu schöpfen und auszugeben;
 10. die Schaffung von Staatsbetrieben zu initiieren, diese zu beraten und im Werte der Betriebe Noten auszugeben oder Giralgeld zu schöpfen;
 11. Euro anzunehmen und diese in die neue deutsche Währung einzutauschen.

§ 12

Die Reichsbank hat als staatliche Institution des Königreiches Deutschland das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle des Staatsrates und/oder des Königs.

§ 13

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens unter den Bedingungen der Nachrangabrede zu leisten. Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu übernehmen.

§ 14

Der beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Königlichen Reichsbank wird dem Deutschen Staatshaushalt zugeführt,

§ 15

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Finanzminister als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der König, die drei anderen der Staatsrat. Das Kuratorium versammelt sich jährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt.

§ 16

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Finanzminister, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Finanzministers wird die Leitung durch einen vom König hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen:

Der Finanzminister leitet die gesamte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts. Er erläßt die Anweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Anweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§ 17

Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht, wenn die Größe der Reichsbank es erforderlich macht, aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Königs oder des Finanzministers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Staatsrats vom König auf Lebenszeit ernannt, solange sie ihre Tätigkeiten angemessen ausüben können.

§ 18

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Ruhestandsleistungen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt der Staat. Der Besoldungs- und Ruhestandsetat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat vom König im Einvernehmen mit dem Staatsrate und dem Finanzminister festgesetzt.

§ 19

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Königreiches Deutschland.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Finanzminister bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzuteilen.

§ 20

Wenn ein Mitarbeiter das Bankgeheimnis verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse mißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist der König und der Staatsrat berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Direktoriumsmitglied, welches in Konkurs gerät, während eines Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit verloren hat, wird für ausgeschlossen erachtet.

§ 21

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung und alle sonstigen Tätigkeiten der Reichsbank üben drei auf ein Jahr gewählte Abgesandte des Königs beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter aus.

§ 22

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaften dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht werden und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis des Königs und seiner Abgesandten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, den Abgesandten des Königs vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere sich nicht für die Zulässigkeit ausspricht.

§ 23

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom König oder vom Staatsrate zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom König ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Bezirksratsmitglieder vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Finanzminister aus den vom Bank-Kommissar und vom Bezirksrat aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe Wohnsitz habenden Bezirksratsmitglieder ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Übersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgeteilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem König und dem Bankkommissarius mittels Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrolle über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksrat aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksrat nicht besteht, vom Finanzminister ernannt werden, aus.

§ 24

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den König oder den Finanzminister, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium in Verbindung mit dem zuständigen örtlichen Rat.

§ 25

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als

Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom König oder vom Finanzminister bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§ 26

Sämtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Mitglieder, Beigeordnete oder anderweitig beteiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen, Schweigen zu beachten. Die Aufsichtsführenden der Bank und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittels Eid besonders zu verpflichten.

§ 27

Das Statut der Reichsbank wird vom König oder Finanzminister erlassen. Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
2. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Versammlungen geschieht;
3. über die Modalitäten der Wahl der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;
4. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank eintretende Liquidation.

III

Strafbestimmungen

§ 28

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§ 29

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer Noten der Reichsbank, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet. Entsprechend des Artikels 78 Absatz 11 der Verfassung des Königreiches Deutschland verlieren diese Zahlungsmittel ihre Gültigkeit.

§ 30

Die Mitglieder des Vorstandes und die verantwortlichen Mitarbeiter der Königlichen Reichsbank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des § 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt;
3. wenn die Bank mehr Giralgeld schöpft, als sie zu schaffen befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark.

Die Strafe zu 2. und 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von Zahlungsmitteln befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben oder Giralguthaben erzeugen, als die Korporation auszugeben befugt ist oder sie die Prinzipien der Währungsverfassung des Königreiches Deutschland verletzen.

IV Schlußbestimmungen

§ 31

Der Oberste Souverän, der König oder der Finanzminister sind ermächtigt, Verhandlungen über die Eingliederung inländischer Banken und/oder Sparkassen in die Reichsbank zu führen und für das Reich auf Grundlage dieses Gesetzes einen Vertrag abzuschließen.

§ 32

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.
Gegeben zu Wittenberg, den 16.08.2013

Peter
gewählter Oberster Souverän
des
Königreiches Deutschland
Imperator Fiduziar